

**Verein der
Förderer und Absolventen der Staatlichen Studienakademie Plauen**

SATZUNG

Präambel

Bereits wenige Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands entstand im Freistaat Sachsen die politische Idee, die Region Vogtland durch eine eigenständige Staatliche Hochschule zu stärken. Der Gedanke hat sich konkretisiert in der Schaffung der Staatlichen Studienakademie Plauen der Berufsakademie Sachsen als dreijähriges duales Studium mit sich in gleichbleibendem Turnus wechselnder wissenschaftlicher und praxis-integrierter Studienphase, um das Studium möglichst effizient praxisorientiert zu gestalten. Zunächst konnten ab 1999 die Studiengänge Handel und Gesundheitsmanagement angeboten werden, ab 2001 folgte sodann der Studiengang Technisches Management.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderer und Absolventen der Staatlichen Studienakademie Plauen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderer und Absolventen der Staatlichen Studienakademie Plauen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist, die Staatliche Studienakademie Plauen in ideeller und materieller Hinsicht durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und ferner Veranstaltungen jeder geeigneten Art abzuhalten, die dem Austausch wissenschaftlicher und praxisorientierter Erkenntnisse und Erfahrungen unter den Mitgliedern des Vereins und den Studenten der Staatlichen Studienakademie Plauen oder die sonst der Fortbildung dienen; darüber hinaus wird der Verein die Belange der Absolventen vertreten und den Zusammenhalt der Absolventen untereinander pflegen und ferner der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Lehrenden, den Praxispartnern und Studierenden unterstützen.

Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch satzungsgemäß erwirtschaftete Erträge des Vereinsvermögens.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen (Firmen, Körperschaften, Behörden, Vereine) erwerben. Sie sind erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, ohne deren Pflichten.

Ausscheidende oder stellvertretende Vorsitzende, die sich in mehrjähriger Tätigkeit um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von den Mitgliederversammlungen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Rede- und Stimmrecht wie Ehrenmitglieder. Darüber hinaus können sie an Sitzungen des Vorstandes mit Rede- - aber ohne Stimmrecht - teilnehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
- c) durch Streichung, sie kann bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren vom Vorstand vorgenommen werden,
- d) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied das Ansehen eines Vereins schädigt. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die nach Anhörung des Betroffenen endgültig entscheidet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat innerhalb des ersten Quartals des laufenden Jahres den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag durch Lastschriftverfahren zu entrichten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

III. Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Der Vorstand kann unter gleichen Bedingungen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese 20 v. H. der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Beirates, sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Wahl des Vorstandes, bestehend aus einem 1. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer,
- f) die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern,
- g) die Wahl von Einzelmitgliedern in den Beirat, es sei denn, sie sind Kraft der Satzung bereits berufen,
- h) die Wahl des Ehrenmitglieds bzw. des Ehrenvorstandes,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, ausgenommen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei der Berechnung der Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen Mitglieder; Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Bei Wahlen wird schriftlich und geheim abgestimmt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Eine Befragung der Mitglieder des Vereins durch schriftliche Abstimmung in Einzelfragen ist ebenfalls zulässig.

Über jede Mitgliederversammlung oder schriftliche Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern und einem hauptamtlichen an der Staatlichen Studienakademie Plauen tätigen Dozenten sowie dem Vorsitzenden des Beirats.

Der Vorsitzende des Beirats ist stellvertretender Vorsitzender. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Das Vorschlagsrecht zur Benennung des hauptamtlichen an der Staatlichen Studienakademie Plauen tätigen Dozenten obliegt den durch die Mitgliederversammlung gewähltem Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Stellvertreter zu bestimmen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes werden die Geschäfte vom alten Vorstand weiter geführt.

Vorstand i.S. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt die Art und Zuwendungen an die Staatliche Studienakademie Plauen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus den Studentenvertretern und bis zu zehn aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Einzelmitgliedern.

Die Studenten sind berechtigt, aus jedem Matrikel bis zu zwei Mitglieder (Studentenvertreter) als Beiräte zu bestimmen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der stellvertretende Beiratsvorsitzende diese Funktion ein.

Der Beirat hat die studienrichtungsübergreifenden Aktivitäten sowie die gemeinsamen Veranstaltungen zu koordinieren. Er unterstützt den Vorstand und pflegt Kontakte zu Praxispartnern, zu Verbänden und sonstigen Organisationen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. Auflösung des Vereins

§ 15 Vereinsauflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Plauen, 11. Juni 2018